

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1813

69 (28.8.1813) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg-, Pfinz- und Enz-Kreis

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den
Rings-, Murg-, Pfing- und Enz-Kreis.

Nro. 69. Samstag den 28. August 1813.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Verordnungen.

A. Nachstehende höchste, in dem Regierungsblatte Nro. XXIII. d. J. enthaltene Verordnung Die Verhältnisse der Milizpflichtigen vor dem Eintritte in das gesetzliche Conscriptionsalter betreffend.

welche von Wort zu Wort lautet, wie folgt:

„Durch das höchste Edikt vom 28. Juny v. J. Regierungsblatt Nro. XXIII. sind die Verhältnisse der bereits in das Conscriptionsalter getretenen Unterthanen rücksichtlich der Kriegsdienstpflicht bestimmt. Um jedoch, so viel möglich, alles zu vermeiden, was die Conscription erschweren und als Mittel derselben auszuweichen, dienen könnte, findet man nöthig, auch in Ansehung derer, welche jenes Alter noch nicht erreicht haben, noch folgendes weiter zu verordnen:

1) Schon vor dem Eintritte in das Alter der Conscription, dürfen die derselben unterworfenen Individuen sich nicht in Dienste, auf Wanderschaft oder sonst auf irgend eine Art außer Landes begeben ohne besondere Erlaubniß von dem Kreis-Directorium. Von Ertheilung derselben sind sie in jedem Fall anzuweisen, während ihrer Abwesenheit wenigstens alle 6 Monate und zwar im Laufe des Monats Jänner und July der Obrigkeit von ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte Nachricht zu geben.

2) Um sich im Inlande aufzuhalten, dürfen sie sich nicht aus ihrem Heimathsorte entfernen, ohne die gehörige Anzeige davon zu machen, und zwar den Orts-Vorstehern, wenn sie in ihrem Amtsbezirke bleiben und dem Amt, wenn sie sich außerhalb desselben begeben — Im letzten Jahre vor der Ziehung ihrer Klasse, tritt an die Stelle der Benachrichtigung die Einholung einer förmlichen Erlaubniß. Obenerwähnte Verpflichtung, alle 6 Monate Nachricht von ihrem Aufenthalte zu geben, findet auch bey Abwesenden innerhalb des Landes statt.

3) Niemand darf ein Individuum, welches sich nicht ausweisen kann, daß es sich mit Vorwissen der Behörde von Hause wegbegeben hat, oder der Conscription nicht mehr unterworfen ist, in seine Dienste oder in sein Haus aufnehmen, sondern, wenn dies nicht der Fall ist, so muß dem Amt sogleich die Anzeige davon gemacht werden, welches den Verdächtigen der Obrigkeit seiner Heimath zu überliefern hat. Wer dagegen fehlt, verfällt in eine Strafe von 5 und wenn der Aufgenommene bereits durchs Loos zum Soldaten bestimmt ist von 10 Reichsthalern.

4) Da überhaupt alle Conscriptionspflichtigen, welchen die Erlaubniß ertheilt wird, sich von Hause ins Inland oder ins Ausland zu entfernen, zugleich zur unerläßlichen Pflicht zu machen ist, sich zur Zeit des Rekrutenzugs ihrer Klasse wieder zu Hause einzufinden: so sind in der Regel alle, welche bey demselben nicht gegenwärtig sind, als unerlaubt Abwesende zu behandeln. Nur unter besondern Umständen kann von dem Ministerium des Innern, dem Abwesenden, auf sein Ansuchen, vergönnt werden, seine Aeltern oder sonst Jemand für sich loosen zu lassen, um sich erst auf den Fall, daß er zum Rekruten bestimmt wurde, alsdann aber unfehlbar sogleich zu stellen, oder sich über ein Hinderniß, welches seine Zurückkunft durchaus unmöglich macht, wie z. B. Krankheit, auszuweisen, in welchem Falle ihm die weitere nöthige Fristverlängerung zu ertheilen ist.

5) Einkeller, welche nicht durch das Einstands-Bureau vertreten worden sind, sondern mit

Genehmigung dieses letzteren einen PrivatEinstandsAfford geschlossen haben, sind wegen des möglichen Rückgriffs auf sie im Fall der Desertion ihrer Einsteher gleichfalls als solche zu betrachten, denen die Kriegsdienstpflicht noch bevorstehen kann: und daher auch an die Einholung einer Erlaubniß zur Entfernung von Hause sowohl im Innlande als im Auslande und an die Verbindung einer halbjährigen Anzeige ihres Aufenthalts gebunden, und ist sich in Ansehung des Wanderns nach den deshalb vorliegenden Verordnungen genau zu achten."

Karlsruhe, den 2ten August 1813.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Hövel.

wird hierdurch mit der Weisung an alle Aemter, OrtsVorstände und übrigen Unterthanen der diesseitigen Kreise, sich in vorkommenden Fällen auf das genaueste darnach zu achten, zur allgemeineren Kenntniß gebracht. Durlach, den 14. August 1813.

Die Direktoren

des Pfalz- und Enz-
Frhr. von Wechmar.

Murg,
Frhr. von Laßkaye.

und Kinzigkreises.
Holzmann.

vd. Mezger.

B. Die in dem Regierungsblatte Nro. XXIV. enthaltene höchste Verordnung vom 9. d. M. In Betreff der militzpflichtigen Unterthanen, welche sich durch selbst gemachte Gebrechen dem Kriegsdienste zu entziehen suchen. wird hierdurch, wie folgt, zur allgemeineren Kenntniß gebracht:

1) Wer sich selbst durch Verstümmelung zum Kriegsdienste untauglich zu machen versucht; wird, wenn er seine Absicht vollkommen erreicht, mit Einjähriger Kettenstrafe belegt.

2) In so fern ein Solcher aber noch zu irgend einer Gattung des Militärdienstes brauchbar bleibt, so wird er ohne weiters dazu verwendet, und von Seiten des Militärs als Deserteur bestraft.

3) Wenn das Gebrechen, welches sich ein Militzpflichtiger selbst gemacht hat, heilbar befunden wird, so wird derselbe im Sitz des KreisDirectoriums oder eines von demselben zu bestimmenden Amtes auf eigene oder im Falle der Unvermögllichkeit auf Kosten der Kreis- oder Amtskasse unter Aufsicht des Kreis- oder Amtsphysicus curirt.

4) Dasselbe Verfahren tritt bey denjenigen ein, deren Gebrechen den Verdacht erregen, von ihnen selbst gemacht worden zu seyn, wohin insbesondere die häufig vorgekommenen Fußg'schwüre gehören. Hiernach hat sich Jedermann zu achten, und vor Schaden zu hüten.

Durlach, den 20ten August 1813.

Die Direktoren

des Pfalz- und Enz-
Frhr. von Wechmar.

Murg,
Frhr. von Laßkaye.

und Kinzigkreises.
Holzmann.

vd. Mezger.

C. Die den Zoll- und Accispflichtigen zu ertheilenden Belehrungen betreffend.

Man hat aus verschiedenen vorgekommenen Fällen die Erfahrung gemacht, daß die Zoller und Accisoren in der Meinung stehen, daß es außer ihrer Schuldigkeit liege, die Zoll- und Accispflichtigen Personen noch in Zeiten zu mahnen, daß sie ihre Zoll- und AccisSchuldigkeiten entrichten, und sich vor Strafe hüten sollen; Da aber dieses allerdings derselben Obliegenheit ist, so haben die Obereinnehmer und Aemter in Befolge Erlasses Großherzogl. FinanzMinisterii (SteuerDepartement) vom 11. August 1813., Nro. 3202., ihnen solches mit dem Anbange einzuschärfen, das man es immer ahnden werde, wo sie es an dergleichen humanen Warnungen absichtlich mangeln lassen.

Die OrtsVorgesetzten haben vorstehende Verfügung den Zollern und Accisoren zur Einsicht mitzutheilen. Durlach, den 19ten August 1813.

Das Directorium des Pfalz- und Enzkreises.

Frhr. von Wechmar.

vd. Maler.

A n z e i g e.

Die Verloosung der Amortisationskassenobligationen betreffend.

Die öffentliche Verloosung der im Jahr 1814 planmäßig zurück zu zahlenden 400 Stück Amortisationskassenobligationen nebst darauf fallenden Gewinnsten, wird Dienstag den 28. Sept. d. J. in dem Kreglinger'schen Saale dahier, in Beyseyn der dazu von dem hohen Justiz- und Finanzministerium ernannten Kommission statt haben, woben jedermann freyen Zutritt hat. Die herausgekommenen Obligationen, nebst den darauf gefallenen Gewinnsten, werden im Laufe des Jahres 1814 auf den ZinsTermin der Obligationen, gegen Rückgabe derselben, und deren weitem ZinsCoupons, hier bey unterzeichneter Stelle, in Mannheim bey Hrn. Johann Wilhelm Reinhard, und in Frankfurt a. M. bey Hrn. Johann Goll u. Söhne, ohne irgend einen Abzug, baar im 24 fl. Fuß bezahlt.

Karlsruhe, den 17ten August 1813.

Großherzogl. Badische AmortisationsKasse.

Untergerichtliche Aufforderungen
und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Achern.

(1) zu Gamsburst an die zu Folge Großherzogl. Badischen DirectorialBeschlusses vom 11. dieses zur Auswanderung nach Bayern berechnigte diesseitige Bürger Dominik Krum und Daniel Regnolt auf Donnerstag den 2. Sept. d. J. Vormittags 9 Uhr in Großherzogl. Revisorskanzley zu Achern. Aus dem

Bezirksamt Gengenbach.

(2) zu Fröschbach an den Egidius Mayer auf Samstag den 11. Sept. d. J. bei dem TheilungsCommissariat in der Revisorskanzley zu Zell am Harmersbach. Aus dem

Bezirksamt Lahr.

(2) zu Lahr an den Christian Friedrich Silberad, Chirurgus, auf Dienstag den 7. Sept. d. J. vor dem Commissariat zu Lahr.

(2) zu Lahr an den Schneider Christian Segiser auf Donnerstag den 9. Sept. d. J. vor dem Commissariat zu Lahr. Aus dem

Bezirksamt Mahlberg.

(3) zu Dundenheim an den Bürger Johannes Herrel auf Montag den 6. Sept. Vormittags 8 Uhr in dasigem Straußwirthshaus.

(3) zu Mahlberg an den wegen Untreue seines Dienstes entsetzten herrschaftlichen Kornmesser Jakob Huber auf Mittwoch den 8. Sept. d. J. Morgens um 8 Uhr bey dem dasigen Großherzogl. Amtsrevisorat. Aus dem

Bezirksamt Neckarschwarzach.

(1) zu Neunkirchen an den Georg Schumacher auf Mittwoch den 15. Sept. d. J. zu Neunkirchen vor dem Amtsrevisorat.

(2) Karlsruhe. [Schuldenliquidation.] Zur PassivSchuldenliquidation mit den Gläubigern des in Gant gerathenen Drehermeisters August Dengler dahier ist Tagfahrt auf Montag den 20. Sept. d. J. Vor- und Nachmittags anberaumt worden. Es werden nun alle diejenigen, welche an die Masse etwas zu fordern haben, angewiesen, bei dem Großherzoglichen StadtamtsRevisorat an gedachtem Tag entweder persönlich sich einzufinden, oder einen hinlänglich Bevollmächtigten zu schicken, und unter Vorlegung ihrer Beweisurkunden gehörig zu liquidiren, auch sich über die gemacht werdende VergleichnisVorschläge bestimmt zu erklären, bey Strafe des Ausschusses.

Karlsruhe den 19. Aug. 1813.

Großherzogl. Stadtamt.

(3) Karlsruhe. [Schuldenliquidation.] Den Gläubigern des abgekommenen Stadtamtsdieners Blum von hier wird bekannt gemacht, daß zur Schuldenliquidation Tagfahrt auf Montag den 20. Sept. d. J. Vor- und Nachmittags bey dem Großherzogl. Stadtamtsrevisorat anberaumt worden ist, mit der Bemerkung jedoch, daß, da das vorhandene geringe Mobilienvermögen kaum zur Berichtigung der Gerichtskosten und des Hauszinses hinreicht, dermaßen die nicht in die beiden ersten Klassen kommenden Gläubiger, keine Hoffnung haben bezahlt zu werden. Uebrigens werden diejenige welche an oben bestimmtem Tag nicht erscheinen, und gehörig liquidiren von der Masse ausgeschlossen.

Karlsruhe den 17. Aug. 1812.

Großherzogl. Stadtamt.

(1) Karlsruhe. [Schuldenliquidation.] Die Erben des verstorbenen Großherzogl. Mundlochs Dettle ersuchen alle diejenigen welche etwa noch eine Forderung an ihn zu machen haben, solche unter Vorlegung der Handschriften oder Conti Donnerstag den 2. Sept. Nachmittags 3 Uhr in der Dettleschen Behausung einzugeben, indem sonst, nach Beendigung der Abtheilung, keine Rücksicht mehr darauf genommen werden kann. Karlsruhe den 21. Aug. 1813.

Oberhofmarschallamts-Secretair Ziegler.

(2) Karlsruhe. [Liquidation.] Die Erben des verstorbenen Schug- und Handels-Juden Isaac Ettlinger dahier fordern hiermit alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechts-Grund eine Ansprache an die Verlassenschaft ihres Vaters zu machen haben, auf, dieselbe binnen 14 Tagen von heute an, in dem Sterbhaus in der Rittergasse dahier zu liquidiren, weil sie sonst bey der vorgenommen werdenden Theilung keine Rücksicht darauf nehmen können, wogegen sie aber auch erwarten, daß alle diejenige, welche etwas in die Verlassenschaft schuldig sind binnen der nehmlichen Zeit entweder bezahlen, oder sich mit ihnen den Erben weiter beschemen, sofort diese nicht nöthigen werden, den gerichtlichen Weg gegen sie einzuschlagen.

Karlsruhe den 24. Aug. 1813.

Die Alt Isaac Ettlingerischen Erben.

(3) Ladenburg. [Liquidation.] Auf Ansehen des Freiherrn Heinrich von Reibeld zu Käferthal, als einzigen Erben seines verlebten Vaters, des königl. Bayrischen General-Majors Philipp Joseph Freiherrn von Reibeld, werden alle diejenigen, welche an des letztern Verlassenschafts-Masse aus irgend einem Grunde einen Anspruch zu machen haben, aufgefordert, solchen innerhalb 3 Monaten bei dahiesigem Amte an- und auszuführen, oder zu gewarten, daß sie nach Umlauf dieser Frist damit nicht mehr werden gehört, sondern von der Masse ausgeschlossen werden. Ladenburg den 13. Aug. 1813.

Großherzogliches Amt.

Mundtödt Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bey Verlust der Forderung folgenden im ersten Grad für mundtödt erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem Stadt- und 1ten Landamt Bruchsal.

(3) von Bruchsal Die Wittwe des dahier abgelebten Bürgers Peter Bopp, Magdalena geborne Grubin, deren Pflieger ihr Stiefvater Johannes Schöueberger ist. Aus dem

Bezirksamt Gengenbach.

(2) von Fröschbach dem Ackermann Egidius Mayer, dessen Pflieger Joseph Schäle von da ist.

(2) von Roderach der getrennten Ehefrau des Tagelöhners Georg Lehmann, Katharina Himbele, deren Pflieger der Bauer Joseph Heismann zu Schottenhöfen ist. Aus dem

Ausgetretener Vorladungen.

Nachbemerkte bösslich Ausgetretene sollen sich binnen anberaumter Frist bey ihrer Obrigkeit stellen, und wegen ihres Austritts verantworten, widrigenfalls gegen dieselbe nach der Landes-Constitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden wird. Aus dem

Bezirksamt Blumenfeld.

(1) von Wiechs der entwichene milizpflichtige Fidel Keller, binnen 4 Wochen. Aus dem Bezirksamt Engen.

(3) von Engen der bey der letzten außerordentlichen Conscription als Nachmann gezogene Melchior Karl Ort binnen 6 Wochen.

(3) Baden. [Vorladung.] In Untersuchungssachen gegen den Entwichenen Kleinrömmacher-Gesellen Joseph Schmelzer von Paderborn, wegen Geld- und Effectendiebstahls wird hiemit zu folge hoher Hofgerichtlicher Verurteilung vom 15. Juny d. J. No. 767. dieser Joseph Schmelzer öffentlich vorgeladen, sich binnen 3 Monaten a dato vor Amt dahier zu stellen, und über den in Frag liegenden Geld- und Effectendiebstahl zu verantworten, widrigenfalls er dieses ihm angeschuldigten Verbrechens überwießen werde erklärt, sein Name an den Galgen geschlagen, und er der Großherzogl. Badischen Lande werde verwiesen werden.

Baden den 9. Aug. 1813.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Karlsruhe. [Austrittsvorladung.] Den, von Klein-Karlsruhe gebürtigen, aber abwesenden Christian Kusterer, Bäcker-Gesell, hat bey der gestrigen Ziehung der zu stellenden 16 Mann das Loos aus der Reserve 1792 No. 4. getroffen. Derselbe wird nunmehr zur Rückkehr binnen 4 Wochen bey Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile andurch edictaliter aufgefordert.

Karlsruhe den 21. Aug. 1813.

Großherzogl. Stadtamt.

(3) Bühl. [Vorladung und Fahndung.] Die hier unten signalisirten herumreisenden

Badischen Deserteurs Sebastian Feist, genannt Triller Bafche, von Neusatz und Conrad Bürck von Haff, zu Ottersweier gehörig, welche sich eines an dem ledigen David Herrmann zu Ottersweier verübten Todtschlags schuldig gemacht, werden hiermit aufgefordert, sich a dato binnen 4 Wochen zur Untersuchung des ihnen aufgeschuldigten Verbrechens bei unterzeichnetem Bezirksamte zu stellen, widrigenfalls sie dieses Verbrechens für geständig erachtet und auf Vortreten das Weitere gegen sie vorbehalten wird.

Zugleich werden alle Obrigkeitliche Behörden dienstergebenst ersucht, auf diese Verbrecher sabbnden, sie im Betretungsfall arretiren und wohlbewahrt anher liefern zu lassen.

Bühl, den 14. August 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.

S i g n a l e m e n t.

1) Sebastian Feist ist ohngefähr 5 Schuh 4½ Zoll hoch, untersezier Statur, hat krause blonde Haare, rundes vollkommenes Angesicht, graublau Augen, mittlere Nase, mittleren Mund und ist besonders daran kenntlich, daß er an der linken Hand einen krummen Finger hat. Wahrscheinlich trägt er ein dunkelblaues Kamisol und weiße lange Hosen.

2) Conrad Bürck ist ohngefähr 5 Schuh 5 Zoll hoch, schlanker Statur, hat schwarze kurzgeschchnittene Haare, ein länglichtes Angesicht, blaß gelbliche Gesichtsfarbe, schwarze Augen, etwas große Nase und mildern Mund.

(1) Tübingen. [Ehegerichtliche Vorladung.] Nachdem bey dem königl. Württembergischen Ehegericht Anna Maria Kirchner von Wiberach, geb. Thomm um Erkennung des Ehescheidungsprozesses gegen ihren entwichenen Ehemann, Bartholomäus Kirchner, Schneidemeister von Wiberach, ex capite desertionis malitiosae gebeten hat, und ihrem Gesuch willfahret auch zur Verhandlung ihrer Ehescheidungs-Klage Mittwoch der 24. Nov. 1813 bestimmt worden; so werden hiemit nicht nur gedachter Kirchner, sondern auch seine Verwandte und Freunde, welche ihn im Rechte zu vertreten gesonnen seyn sollten, peremptorie vorgeladen, an gedachtem Tag, wovon ihm 4 Wochen für den ersten 4 Wochen für den zweyten und 4 Wochen für den dritten Termin anberaumt werden, vor dem königl. Ehegericht zu Tübingen Morgens 9 Uhr zu erscheinen, die Klage seiner Ehefrau anzuhören, darauf seine Einwendungen in rechtlicher Ordnung vorzutragen, und sich ehegerichtlichen

Erkenntnisses zu gewärtigen, indem, er erscheine an gedachtem Termin, oder erscheine nicht, in dieser Ehescheidungs-Sache ergehen wird, was Rechtsens ist. Tübingen den 11. Aug. 1813.
Königlich Württembergisches Ehegericht.

(2) Appenweier. [Strafurtheil.] Der wegen Betrügereien gefänglich eingezogene aus dem Arreste durch gewaltsame Erbrechung deselben entlohene Barbiers-Gesell Johann Nepomuk Burg von Offenburg, welcher auf erlassene öffentliche Vorladung in der anberaumten Frist sich nicht stellte, wurde in Gemäßheit hochverehrlichen Hofgerichtlichen Urtheils sub dato Mastatt den 27. Juli 1813 zur Strafe seines ungeborsamen Ausbleibens der wiederholten Betrügerey für schuldig erkannt, und weiters verordnet, daß dessen Name an den Galgen zu schlagen, derselbe seines Vermögens für verlustig zu erklären, und zur Tragung der Untersuchungskosten zu verurtheilen, vermalen aber der Vollzug der verwirkten gesetzlichen Strafe auf den Betretungsfall gegen denselben vorbehalten sey, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Appenweier den 18. August 1813.
Großherzogliches Bezirksamt.

(2) Ladenburg. [Strafurtheil.] Nach Beschluß des Großherzogl. Directorii des Neckar-Kreises vom 9. dieses ist gegen nachstehende, auf frühere gesetzliche Vorladung nicht erschienenen Individuen die Strafe der Confiscation ihres Vermögens, und des Verlustes ihrer Unterthanenrechte erkannt worden. Von Ladenburg: Johann Martin Kress, Johannes Bittsch, Franz Faver Panck, Johann Michael Nuno, Johann Michael Keller. Vom Straßenerheimerhof: Johann Peter Roth. Von Ballstadt: Johann Michael Müller. Von Sandhofen: Michael Kühn.
Ladenburg den 14. August 1813.
Großherzogl. Amt.

(2) Pforzheim. [Unterpfandsbuch Erneuerung.] Man findet für nöthig die Unterpfandsbücher der Gemeinden Hohenwarth und Schöllbronn zu erneuern, und hat zur Liquidation aller derjenigen Geld-Anleihen und sonstigen Forderungen, wofür Güter im Hohenwarther und Schöllbronner Bann verpfändet sind, folgende Tage, als für Hohenwarth den 13. 14. und 15. Sept. d. J. und für Schöllbronn den 16. 17. und 18. nämlichen Monats, beide in den Behausungen der Bögte daselbst festgesetzt. Alle diejenigen, welche gerichtlich gewährte Unterpfands-

Verschreibungen besitzen, in denen Güter gedachter Bemerkungen versetzt sind, werden daher aufgefordert, solche in Ur- oder beglaubter Abschrift dem in bemeldeten Orten an genannten Tagen befindlichen Commissario vorzulegen, widrigenfalls sie sich die Folgen selbst zuzuschreiben haben.

Pforzheim den 12. August 1813.
Großherzogl. Stadt und 1. Landamt.

(1) Karlsruhe. [Depositen-Anzeige.]
Es befinden sich bey dem diesseitigen Stadtamt unten beschriebene Depositen, bey welchen theils die Rahmen der Deponenten, theils die Ursache der Deponirung, theils die Zeit der Auslieferung entweder unvollständig oder gar nicht angegeben sind, und nach welchen seit vielen Jahren keine Nachfrage gethan wurde.

Man findet sich deßfalls veranlaßt alle diejenigen, welche eine rechtmäßige Anforderung an diese Depositen zu haben glauben, hiermit aufzufordern, unfehlbar binnen 2 Monaten von heute an ihre Rechte durch Vorlegung der Depositenscheine, oder anderer gültiger Urkunden geltend zu machen und um die Auslieferung der angesprochenen Depositen nachzusuchen, widrigens bey Richterscheinung in besagtem Termin später niemand mehr angehört, und diese Depositen an die Großherzogl. Generalkasse abgeliefert werden würden.

Karlsruhe den 17. Aug. 1813.

Großherzogl. Stadtamt.

Verzeichniß der Deponenten, Ursache der Deponirung, Zeit der Auslieferung und Betrag des Geldes.

Handelsmann Gottreu zu Karlsruhe; Gerichts-Gebühr für den Magistrat zu Sleutgen; 4 fl. oder 2 Thaler 9 Groschen; Auslieferungszeit unbekannt.

Von dem Oberamt in Pforzheim; Rest für die Luttenriethische Erben; 2 fl. 38 $\frac{1}{2}$ kr.; ist bei der Distribution des Geldes übrig geblieben, und dem Oberamt Pforzheim davon Nachricht erteilt worden, den 25. Octbr. 1793.

Maurer Peter, für das Oberamt Pforzheim; 1 fl. 30 kr.; Auslieferungszeit unbekannt.

Hauptmann Kenz; Pferd-Erlös; 1 fl. 29 kr.; Auslieferungszeit unbekannt.

Für Zimmermann Hoz aus dem Oberland; unbekannt Ursache und Zeit der Deponirung und Auslieferung; 1 fl. 48 kr.

Hofactor Reutlinger; pfälzische Zollstrafe; den 30. Oct. 1801. 21 fl.

Adam Kühbrusch von Kirchheim an der Teck; für Jud Rilsheimer Caution wegen den Kosten; 4 fl. 36 kr.; Auslieferungszeit unbekannt.
Wagner Konrad Stähle von Basel; zur Sicherheit der Alimenter von M. Löfflerin dahier; den 20. Januar 1795. eine silberne Sackuhr. Unter Aufschrift: „Müller und Baurittel,“ ein versiegelter Wechsel; Valor 3000 fl.; unbekannt Ursache und Zeit der Deponirung und Auslieferung.

Zins für Jud Manasse Löw; aus den Hauptmann Nagelschen Gant-Geldern; nach 1796; 40 fl.

Land-Almosen-Berechnung; für Christiana Jockin von Zaberfeld, Gratiale; 178. 12 fl. und 8 fl. 51 kr. Zinsen, zusammen 20 fl. 51 kr.

Von fürstlicher Land-schreiberey; Lehrgeld für den entlaufenen Kieserschen Sohn; den 31. May 1793; 20 fl. und 14 fl. 45 kr. Zinsen, zusammen 34 fl. 45 kr.

Von dem Bedienten des Grafen v. Erlach; zur Caution wegen einer Diebstahls-Sache; den 18. Dec. 1795; 25 fl. und 18 fl. 27 kr. Zinsen; zusammen 43 fl. 27 kr.

K a u f = A n t r ä g e.

(3) Gernsbach. [Holz-Versteigerung.]
Mittwoch den 1. Sept. werden in den Gemeinds-Waldungen von Ottenau im vordern Margthal auf dem sogenannten Brückenwald 430 Stamm Eichen, wovon 200 Stamm als Holländerholz die übrigen 230 Stamm aber zu allen Arten von Nutz und Werkholz zu verwenden sind. Zur Nachachtung der Steigliebhaber wird noch bemerkt, daß an bestimmtem Tag die Versteigerung Morgens 9 Uhr auf dem Platz selbst vorgenommen werden wird. Gernsbach den 12. Aug. 1813.
Großherzogl. Forstamt.

(2) Philippsburg. [Versteigerung.]
Aus der Verlassenschaft des verlebten Hrn. Oberamtman Schöch von Philippsburg werden auf Montag den 30. Aug. früh 8 Uhr nebst Bettung, Weißzeug, Schreinwerk und sonstigen Hausgeräthschaften, auch 24 Malter Spelz, 3 Malter Gerst, 150 Gebund Stroh, 1 Fuder Wein, 1811r Hambacher Gewächs, und 11 Dhm 1811r Brunnheimer Gewächs, so wie mehrere gutgehaltene Faß öffentlich gegen baare Bezahlung versteigert.
Philippsburg den 21. Aug. 1813.
Großherzogl. Amtsrevisorat.